

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern
Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 11. April 2016

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement und Vermögensverwaltungsbanken (VAV) ist Ihnen für die Einladung dankbar, zum geplanten Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen teilzunehmen.

Executive Summary

Der VAV lehnt die vorgeschlagene Gesetzesänderung betreffend die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen ab.

Die Vorlage steht im Widerspruch zur Wertneutralität des Steuerrechts, im Widerspruch zum Massgeblichkeitsprinzip und im Widerspruch zum verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Vorlage führt zudem zu einer unerwünschten de-facto Übernahme von ausländischem Recht.

Frage 1:

Stimmen Sie der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter sowie von damit verbundenen Prozesskosten zu? Wenn nein, nennen Sie bitte die Gründe.

Antwort:

Nein, die VAV stimmt der Vorlage nicht zu. Dies aus den folgenden Gründen:

- *Widerspruch zum verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Wertneutralität des Steuerrechts*
Gemäss Art. 127 Abs. 2 BV ist der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten. Dieser Grundsatz verlangt, dass jeder Steuerpflichtige im Verhältnis der ihm zur Verfügung stehenden Mittel an die gesamten Lasten des Gemeinwesens beiträgt. Um die, dem Steuerpflichtigen zur Verfügung stehenden Mittel zu eruieren, müssen

sämtliche zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwendungen (geschäftsmässig begründete Aufwendungen) von durch die unternehmerische Tätigkeit erzielten Einkünften in Abzug gebracht werden. Aufwendungen gelten dann als geschäftsmässig begründet, wenn diese unmittelbar zur Gewinnerzielung verwendet werden und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang zu dieser stehen. Auch Ausgaben, die bloss Folge der gewinnstrebenden Tätigkeit des Unternehmens bilden (bspw. Steuern) fallen unter die geschäftsmässig begründeten Aufwendungen sofern der Zusammenhang mit der auf Gewinnerzielung gerichteten Tätigkeit gegeben ist. Der direkte ursächliche Zusammenhang zwischen der auf Gewinnerzielung gerichteten Tätigkeit, und einer möglichen, daraus folgenden Sanktion ist gegeben (ohne die auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit wäre es nicht zu einer Sanktion gekommen). Es ist nicht einzusehen, weshalb ein solcher, geschäftsmässig begründeter Aufwand steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden sollte.

Im Weiteren widerspricht die Nichtabzugsfähigkeit dem Grundsatz der Wertneutralität des Steuerrechts. Gemäss diesem Grundsatz sind alle Einkünfte unabhängig davon, ob sie legal oder widerrechtlich zustande gekommen, steuerbar. Gemäss Bundesgericht ist der Grundsatz der Wertneutralität aber auch für die Aufwandseite massgebend, sofern diese als geschäftsmässig begründet gelten. Es ist nicht nachzuvollziehen, wieso die durch die Tätigkeit erwirtschafteten Erträge der Steuer unterliegen sollen, jedoch die geschäftsmässig begründeten Aufwendungen (auch solche, die als Folge der Tätigkeit anfallen) nicht zum Abzug zugelassen werden sollen.

- *Durchbrechung des Massgeblichkeitsprinzips*

Das Schweizerische Steuerrecht basiert auf dem Prinzip der Massgeblichkeit der Handelsbilanz. Eine Abweichung von der Handelsbilanz ist sehr restriktiv und nur mittels gesetzlicher Grundlage zulässig. Eine Aushöhlung des Massgeblichkeitsprinzips durch gesetzlich vorgesehene Abweichungen ist so weit möglich und sinnvoll zu vermeiden.

- *De-facto Übernahme von ausländischem Recht*

Würde der Gesetzesvorschlag über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen so übernommen werden führt das dazu, dass ausländische Urteile mit finanziellen Sanktionen direkt Einfluss auf das Schweizerische Steuersystem haben werden. Dies bedeutet eine faktische Übernahme des ausländischen Rechts unabhängig davon, ob die rechtliche Grundlage für die Sanktion vom Schweizerischen Rechtsverständnis abweicht oder nicht. Unseres Erachtens soll es nicht möglich sein, dass ausländisches Recht ohne weitere Überprüfung in das Schweizerische Steuersystem übernommen wird.

- *Zu der Nichtabzugsfähigkeit der Prozesskosten im Besonderen*

Im Rahmen einer Anklage oder eines Prozesses soll und muss ein Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf die getreue Geschäftsführung, alle notwendigen Massnahmen für eine erfolgreiche Verteidigung ergreifen. Sind Kosten die auf Grund solcher Massnahmen entstehen steuerlich nicht abzugsfähig schränkt das Steuerrecht die Möglichkeit der getreuen Geschäftsführung eines Unternehmens unnötig ein.

Im Weiteren hat die gesetzliche Verankerung der Nichtabzugsfähigkeit von Prozesskosten einen erheblichen Mehraufwand sowohl für die Steuerpflichtigen wie auch für die Steuerbehörden zur Folge. Es kann dazu führen, dass Veranlagungen nicht definitiv vorgenommen werden können so

lange kein letztinstanzliches Urteil vorliegt was insbesondere auch im Ausland viele Jahre dauern kann.

Der VAV spricht sich aus oben genannten Gründen gegen die Einführung einer gesetzlichen Grundlage über die Nichtabzugsfähigkeit finanzieller Sanktionen aus. Eine solche Gesetzesgrundlage führt im Veranlagungsverfahren zu Rechtsunsicherheit und verstößt gegen langjährig etablierte steuerliche Grundprinzipien.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken.

Freundliche Grüsse

Dr. Pascal Gentinetta



Geschäftsführer

Simon Binder



Public Policy Manager